211

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

210

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

211

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

210

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Aus dem Nachlaß Edzard Klinkotts:

7 Hefte „Francofordiana"
enthält in der Hauptsache
Auszüge u. Übersetzungen der
Epistolae obscurorum virorum
sowie Notizen zu deren Vorge-
schichte.

O. J.

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

Fischerinnung
Kietz bei Cüstrin
Angele

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt u. Notar
Frankfurt a/Od.
Regierungsstrasse 4a.

1

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
210

betr.
Uferrecht
der Fischer (Kietzer)
Kietz b. Küstrin

1914

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4041/14

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

V.

1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

4047/14 [illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fischerei-Interesse

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU
START
KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4

Frankfurt a/O, den 19. Mai 1914

Herrn

R. E n g e l

Vorsitzender der Fischerei Interessentengemeinde

Kietz b/Küstrin

Fischerei-Interessenten-Gemeinde Kietz bei Cüstrin. d. 15/5. 14.

3

Herrn Justizrat Gebhardt

Frankfurt Oder

Frei.

Cüstrin

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Herrn

Vor

Fischerei-Interessenten-G

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6

Frankfurt a/O, den 19. Mai 1914

Herrn

R. Engel

Vorsitzender der Fischerei Interessentengemeinde

Kietz b/Küstrin

egangen

De-

Ihr

erein

urück.

essor

hatte

om

e

5

Fischerei-Interessenten-Gemeinde

Kietz bei Cüstrin. d. 15/5. 14.

Eingegangen den

18 MAI

Justizrat Gebhardt

An

Herrn Justizrat Gebhardt

zu

Frankfurt a/O.

4

Herrn

Justizrat Gebhardt

Hochwohlgeboren

Frankfurt a/O

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Herrn

Vor

Fischerei-Interessenten-Ge

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6

Frankfurt a/O, den 19. Mai 1914

[illegible]

Herrn

R. E n g e l

Vorsitzender der Fischerei Interessentengemeinde

Kietz b/Küstrin

egangen
De-
Ihr
erein
urück.
essor
hatte
n ge-
zu
fe vom
Ver-
Fi-
gen,
tücke
ge-
ech-

5

Fischerei-Interessenten-Gemeinde   Kietz bei Cüstrin. d. 15/5. 14.

Eingegangen den
18 MAI
Justizrat Gebhardt

1 Anl.

An

Herrn Justizrat Gebhardt

zu

Frankfurt a/O.

Sehr verehrter Herr Justizrat!

Beiliegende Abschrift von Herrn Prof. Dr. Eckstein besagt, dass Ihnen mein an den Deutsch. Fischereiverein zu Berlin gerichtetes Schreiben vom 24/4 zuging. — Es betraf eine Anfrage über das Uferrecht der Fischerei —.

Ich nehme an, dass mir ein weiteres Bescheid von Ihnen auch zugehen sollte und.

und bitte deshalb ganz ergebenst
mir diesen noch bis Donnerstag
Abend nächster Woche (21. Mai) zu-
kommen zu lassen, da ich am 22.
d.M. (vorm. 8 Uhr) als Aussteller der Fischerei-
erlaubnisscheine der betroffenen Fischer
als vernommen werden soll.

Eine eventuelle Kostenrechnung
bitte ich mir gleichzeitig beifügen
zu wollen.

Hochachtungsvoll

D. Engel

1 Anl.
F. 19.5.14

26/5

Herrn

Vors

Auf Ih
bei mi
pesche
Schre
der Pr
Wie Si
Dr.Eck
derse
raten
setzen
Da ei
15.Ma
anlas
scher
Nach
daß d
in fr
stoße

Frankfurt a/O, den 19. Mai 1914

Ausfertigen 20, 25 h.

Herrn

R. Engel

Vorsitzender der Fischerei Interessentengemeinde

Kietz b/Küstrin

Sehr geehrter Herr !

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 15. Mai cr - eingegangen bei mir am 18. Mai cr - sende ich Ihnen die Depesche des Herrn Professor Dr. Eckstein und Ihr Schreiben vom 24. April cr an den Fischereiverein der Provinz Brandenburg hiermit anliegend zurück. Wie Sie aus der Randverfügung des Hern Professor Dr. Eckstein vom 28. April cr ersehen wollen, hatte derselbe mir geschrieben, daß er den Fischern geraten habe, sich sofort mit mir in Verbindung zu setzen.

Da eine solche Verbindung bis zu Ihrem Briefe vom 15. Mai cr nicht erfolgt war, hatte ich keine Veranlassung, meinen Rat und meine Ansicht den Fischern zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Tatbestande soll die Sache so liegen, daß die fischereiberechtigten Kietzergrundstücke in frühesten Zeiten unmittelbar an die Oder gestoßen haben und daß damals die fischereiberechtigten

F. 19. 5. 14

26/5

tigten Grundstücke ihre Fischerkähne vor längst ihrer Uferstreifen in der Oder hielten und unmittelbar also den verkehr zu diesen Fischerfahrzeugen gehabt haben.

In der Zwischenzeit hat sich dann dieser Zustand gründlich geändert. Spätestens auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 sind die betreffenden Niederungen gegen die Überschwemmungen abgedeicht worden. Insbesondere durch die Verordnungen vom 22. August 1848, vom 23. Juli 1849, 26. November 1849, vom 17. Januar 1853 und endlich durch das Statut für die Deichverbände des Ober - und Niederoderbruchs vom 19. April 1869 sind die betreffenden Anlagen gesetzlich eingeführt worden.

Durch diese Deichanlagen sowie durch natürliche Vorgänge und durch die Stromregulierungen hat sich außerhalb der angelegten Deiche ein großes Vorland gebildet.

Wenn jetzt die fischereiberechtigten Kietzer an die Fahrzeuge im blanken Wasser heranwollen, haben sie dieses ganze Zwischenland zu passieren.

Im Vorliegenden haben die Kietzer um an die Kahnanlagestellen zu kommen, die Böschungen und die im Vorlande befindlichen Uferdeckungen bestehend aus wilden Strauchanlagen hierbei passiert.

Es fragt sich, ob sie gegen die Bestrafung mit Erfolg Einwendungen vorbringen können.

Wenn

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7

Wenn das Deichgesetz von 1848 und die früheren zur Wendung kommenden Deichufer und Grabenordungen auch schon derartige Betretungen von Deichzubehörungen untersagt haben, so warendoch diese früheren Gesetze insofern unvollkommen, als sie selbst keine Strafbestimmungen für die Übertretungen enthielten.
Sie waren daher stumpfe Gesetze und eine Bestrafung konnte nur erfolgen, soweit der § 10 des Feld und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in Frage kam. (Johow Bd. 19 S. 270/71).
Später aber ist die Polizeiverordnung Amtsblatt der Kgl. Regierung in Frankfurt a/O pro 1864 S. 137 vom 11. Juni 1864 erschienen bereffend den Schutz der Deiche, der dazugehörigen Deckungen usw. in den Niederungen an der Oder usw. Diese Polizeiverordnung enthält zugleich eine Strafbestimmung. Es lautet nämlich diese Polizeiverordnung § 1:

Mit Geldbuße von pp usw. wird bestraf:

1. Wer unbefugt die Deiche und die dazugehörigen Banketts namentlich aber die Böschungen der Deiche unddie Uferdeckungen betrifft.

Hiernach ist also die angerdrohte bezw.xx eingetretene Bestrafung zu Recht erfolgt bezw. nicht abzuwenden wenn es nicht gelingt, zu beweisen, daß

a) entweder die betreffende Passage zu den Kähnen objektiv eine befugte gewesen ist oder
b) daß wenigstens subjektiv die Betreffenden der Meinung gewesen sind, daß sie eine Befugnis zum Betreten hätten.

Daß insbesondere schon diese subjektive Meinung von

einer

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

einer bestehenden Befugnis schützt,ist in R.G.in Strafsac
Bd.19 S.89 ausgeführt und begründet.

Es handelt sich nun darum zunächst zu prüfen,ob objektiv eine Befugnis zu der betreffenden Passage festzustellen bezw zu beweisen ist.

Nach Ihrer Eingabe an den Fischereiverein haben Sie angenommen auf Grund eines Vortrages des Herrn Professor Dr.Eckstein,daß das neue Wassergesetz objektiv eine solche Befugnis geschaffen habe.

Dies ist aber durchaus unzutreffend. Die Bestimmung die allein hierbei in Frage kommen könnte ist der § 17 Absatz 3 W.G.:

> Bei Seen,die Teil von Wasserläufen sind,und nicht im Eigentum der Anlieger als solcher stehen ,gehören Anlandungen,Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des See's. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See zu gestatten,soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf sogenannte Wasserlaufseen,dagegen nicht auf Wasserläufe erster Ordnung,wie die Oder ist.

Die Bestimmungen im § 27,28 W.G.über den sogenannten öffentlichen Verkehr über den Leinpfad,über das Landen und Befestigen an Ufern Ein - und Ausladestellen haben ebenfalls gar keinen Bezug auf den vorliegenden Tatbestand. Denn sie gegebn nur Mittel an,inwieweit jemand vom Wasser aus das Land mit in Anspruch nehmen kann. Hier dagegen handelt es sich darum,inwieweit jemand vom Lande aus das Land in Anspruch nehmen kann,um ans Wasser

zu

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

zu gelangen.
Auch das Uferbetretungsrecht, auf das Sie hinweisen, kommt garnicht in Betracht. Denn das ist auch ein Recht das nur dem Fischer beigelegt werden solld, damit er vom Fischwasser aus gewisse Einwirkungen auf das Land ausüben kann.
Im übrigen kommen die neuen Gesetze garnicht zur Anwendung.
Das neue Wassergesetz ist erst am 1. Mai 1914 in kraft getreten. Nach § 383 behält es bezüglich der bei dem Inkraftreten dieses Gesetzes in Frage kommenden Verhältnisse überall bei der Fortgeltung der bisherigen Gesetze sein Bewenden. Die Vorgänge die Sie hier jetzt anführen, haben schon lange vor Ihrer Eingabe vom 24. April cr stattgefunden.
Was das Uferbtretungsrecht anbetrifft, so soll das erst neu eingeführt werden durch ein neues Fischereigesetz. Dieses neue Fischereigesetz wird-~~xxxxxxxx~~ frühstens am 1. April 1915 in Kraft treten.
Also die neuen Gesetze, die jetzt in Kraft sind oder mal in Kraft treten werden, haben gar keine Bedeutung für den vorliegenden Fall.
Lediglich nach den bisherigen Gesetzen ist zu prüfen, ob objektiv eine Befugnis zu konstruieren ist.
Zunächst könnte in Frage kommen, da eine Verleihung eines Rechtes oder eine besondere Erlaubnis der Deichverwaltung nicht in Betracht kommt, ob ein besonderes Benutzungrecht im Wege der Ersitzung für die Kietzergrundstücke entstanden ist. Hierbei ist zu beachten, daß seit dem Deichgesetz vom 1848 niemand ohne besondere Erlaubnis die Deiche benutzen darf. Nach § 664 I 9 ALR. können Rechte gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz nicht ersessen

werden.

werden. Es könnte also auf die Ersitzung nur dann Wert gelegt werden, wenn man beweisen könnte, daß die Ersitzung schon vor 1848 beendet war. Dies ist aber ausgeschlossen, weil Sie selbst schreiben, daß der Deichverband erst nach 1848 entstanden ist.

Dagegen könnte in Frage kommen ob nicht ein öffentlicher Fußsteig vorhanden ist, der als solcher auch in Bezug auf Deiche und Vorländereien dazu entstehen kann.

(Entsch. des OVG. vom 10. Oktober 1907 abgedruckt im preuß. Verwaltungsblatt Bd. 29 S. 745.)

Wenn ein solcher öffentlicher Fußsteg in Anspruch bezw. behauptet werden soll, so müßte dies glaubhaft gemacht werden durch eine Bestätigung des zuständigen Amtsvorsteherms in Kietz.

Würden Sie eine solche Bescheinigung beschaffen können so wäde in jedem Falle eine Freisprechung herbeizuführen sein, weil jedenfalls dann zu Gunsten der Täter angenommen werden müßte, daß die Leute sich für befugt gehalten haben, den fraglichen Weg zu benutzen. Also rate ich dringend, sofort sich an dem Amtsvorsteher zu wenden und von diesem eine solche Bescheinigung zu beschaffen.

Liquidation 10 Mark G e b h a r d t Justizrat

9

Abschnitt

CÜSTRIN 3
Postaufgabestempel
20.5.14.10-11V.
(KIETZ)

M. 5 Mark Pf.

~~zur Nachnahme~~
zum Postauftrag

an H. Engel

in CÜSTRIN 3

vom 19

Kassenzeichen des Absenders

1.

10 [illegible] zahlen.

[illegible] 20.5.14

V.

z. d. A. [illegible]

F. 20.5.14

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10

Abs.
Herrn
Obermeister
Karl Schmiedicke
Hier
Fischerstr. 79.

Akte:
Einschränkung
des Schiffahrtsbetriebs i. d.
Fischerei
1914/16

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt u. Notar
Frankfurt a/Od.
Regierungsstrasse 4a.

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
210

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Betriff

des Kg

ten in

No 1

des Amt

zu Pots

ber 191

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

11

Frankfurt a/O, den 5. September 1914

An

das Generalkommando

Berlin W.10

Genthinerstr. 2

a/5

5.9.14

Betrifft Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam No 1002 in der Sonderausgabe des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Potsdam ausgegeben am 1. September 1914

Durch Verfügung vom 24. August 1914 ist vom 28. August cr ab der Schifffahrtsbetrieb in den märkischen Wasserstraßen dahin eingeschränkt, daß Strecken auf denen sich Eisenbahnbrücken befinden 500 m oberhalb und unterhalb der Brücke nur von 6 Uhr morgens und bei Nebel überhaupt nicht befahren werden dürfen.

Auf Grund dieser Einschränkung wird jetzt auch in Bezug auf die Oder und in Bezug auf die Eisenbahnbrücke der Märkisch-Posener Eisenbahn bei Frankfurt a/O und auch gegenüber den Mitgliedern der Fischerinnungen der Gubener und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O zur Anwendung gebracht.

7.9.14

bracht,sodaß deren Fischereibetrieb bezw.die Aus - und Rückfahrt der beteiligten Innungsmeister den gedachten Einschränkungen unterworfen wird.

Die Innungen der Gubener und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O haben lt.kgl.Privilegien das Recht,die Oder von Fürstenberg bis Stettin ohne jede Einschränkung zu befischen.

Die Fischerinnungen bestehen und zwar die Fischerinnung der Gubener Vorstadt aus 23 Meistern die an der alten Oder in der Fischerstr.in Frankfurt a/O angesiedelt sind und die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt aus 8 Meistern,die an der neuen Oder in Ziegel - und Kietzerstr.angesiedelt sind.

Wenn die Beschränkungen der gedachten Bekanntmachung vom 24. August 1914 auch auf diese Fischreibetriebe zur Anwendung gebracht werden,ist die Möglichkeit zu einer nutzbringenden Ausübung der Fischerei in der Oder so gut wie ausgeschlossen.

Insbesondere können die Fischer alsdann nicht vor 6 Uhr morgens und bei Nebel überhaupt nicht nachhaus kommen und die gefangenen Fische auf den Wochenmärkten in Frankfurt a/O zum Verkauf stellen.

Bei der jetzigen Lage lieg es aber auch im öffentlichen Interesse,daß dem Publikum die gesunde und billige Kost bestehend in frischgefangenen Fischen zahlreich zur Verfügung steht.

Die Meister die hiernach in Frage kommen,wollen sich gern verpflichten,mit Ausweisscheinen darüber,wer sie sind,und daß sie Mitglieder der in Frage kommenden Fischerinnungen sind,zu versehen und wollen sich ferner verpflichten in der Sperrzeit vor Durchfahrt sich bei den militärischen Posten zu melden.

Sie

Sie bitten also geneigtest die Einschränkungen der gedachten Bekanntmachung aufzuheben gegenüber den Meistern, die zu den Fischerinnungen der Gubener - und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O gehören und zwar mit der Maßgabe, daß diese, soweit sie sich als zu den Innungen gehörig ausweisen, und ihre Ausweise den militärischen Posten vorlegen, diesen Einschränkungen nicht unterworfen sind.

Außerdem wird noch ganz gehorsamst auf Folgendes aufmerksam gemacht :

Nach dem Wortlaut und Sinn der Bekanntmachung vom 24. August 1914 kann es eigentlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Fischerinnungen berechtigt sind in der Zeit von 6 Uhr morgens bis zum Dunkelwerden die Fischerei ausüben dürfen, auch innerhalb 500 m ober - und unterhalb der erwähnten Eisenbahnbrücken. Trotzdem erlauben die militärischen Wachtposten an der Eisenbahnbrücke bei Frankfurt a/O den Fischerinnungsmeistern auch nicht die Ausübung der Fischerei nach 6 Uhr morgens innerhalb 500 m ober - und unterhalb der gedachten Eisenbahnbrücke.

Die unterzeichneten Vorstände der Fischerinnungen vertreten durch den Obermeister Schmädicke beantragen, geneigtest die zuständigen Militärbehörden anzuweisen, solche Untersagungen zu unterlassen und nach 6 Uhr morgens die Ausübung der Fischerei an der Eisenbahnbrücke b/Frankfurt a/O den Innungsmeistern auch 500 m ober - und unterhalb der Eisenbahnbrücke zu gestatten.

Obermeister

Fischerstr. 79

W.v.

Nach 4 Wochen

8.9.14.

[illegible signature]

W.

— Urschr. — [illegible] [illegible] [illegible] —

F. 8.10.14

[illegible signature]

W.

1/ [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] Potsdam [illegible]

[illegible]

[illegible]

2/ Urschr.

F. 22.10.14

23/10.14

[illegible signature] erl.

13

Frankfurt a/Oder, den 23.Oktober 1914

Herrn

Obermeister Karl S c h m ä d i c k e

h i e r

Fischerstrasse 79

Sehr geehrter Herr !

In Sachen betr. die Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam - Einschränkung des Schiffahrtsbetriebs in den märkischen Wasserstrassen - frage ich ergebenst an, ob Ihnen bereits eine Antwort auf meine Eingabe vom 5. September d.Js. zugegangen ist.

Hochachtungsvoll, ergebenst

Justizrat

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4.

2 Wesp.

F. 5. 11. 14

[illegible]

10.

3 Wesp.

F. 19. 11. 14

[illegible]

20.

1/ Bericht 1 [illegible]

10/12. 14

[illegible]

14

W.

1. [illegible] R. z. K.

[illegible] Mund.

md. 13. 1. 15. [illegible]

F. 14. 1. 15

11/2

R. [illegible] schriftliche [illegible]

[illegible]

1. [illegible] an das [illegible] [illegible]. 1.

2. [illegible] [illegible]

1.
[illegible] 2.

[illegible]

[illegible] 14. 1. 15

W.

z. d. A.

F. 14. 1. 15

Betrifft
des Kgl.R
in Potsda
No. 1002
des Amtsb
gierung z
1. Septem

15

Frankfurt a.Oder, den 26. Januar 1916

An

das Generalkommando

Berlin W. 10

Genthinerstr. 2

Betrifft Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam No. 1002 in der Sonderausgabe des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Potsdam ausgegeben am 1. September 1914.

Durch Verfügung vom 24. August 1914 ist vom 28. August 1914 ab der Schiffahrtsbetrieb in den märkischen Wasserstrassen dahin eingeschränkt, dass Strecken auf denen sich Eisenbahnbrücken befinden 500 m oberhalb und unterhalb der Brücke nur von 6 Uhr morgens und bei Nebel überhaupt nicht befahren werden dürfen.

Auf Grund dieser Einschränkung wird jetzt auch in Bezug auf die Oder und in Bezug auf die Eisenbahnbrücke der Märkisch-Posener Eisenbahn bei Frankfurt a.O. und auch gegenüber den Mitgliedern der Fischerinnungen der Gubener und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a.O. zur

-An-

1 Vermerk

F. 26.1.16

26/2

Anwendung gebracht,sodass deren Fischereibetrieb bezw. die Aus - und Rückfahrt der beteiligten Innungsmeister den gedachten Einschränkungen unterworfen wird.

Die Innungen der Gubener und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a.O. haben lt.kgl.Privilegien das Recht, die Oder von Fürstenberg bis Stettin ohne jede Einschränkung zu befischen.

Die Fischerinnungen bestehen und zwar die Fischerinnung der Gubener Vorstadt aus 23 Meistern die an der alten Oder in der Fischerstr.in Frankfurt a.O.angesiedelt sind und die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt aus 8 Meistern,die an der neuen Oder in Ziegel - und Kletzerstr.angesiedelt sind.Wenn die Beschränkungen der gedachten Bekanntmachung vom 24. August 1914 auch auf diese Fischereibetriebe zur Anwendung gebracht werden,ist die Möglichkeit zu einer nutzbringenden Ausübung der Fischerei in der Oder so gut wie ausgeschlossen.

Insbesondere können die Fischer alsdann nicht vor 6 Uhr morgens und bei Nebel überhaupt nicht nachhaus kommen und die gefangenen Fische auf den Wochenmärkten in Frankfurt a.O. zum Verkauf stellen.

Bei der jetzigen Lage lieg es aber auch im öffentlichen Interesse,dass dem Publikum die gesunde und billige Kost bestehend in frischgefangenen Fischen zahlreich zur Verfügung steht.

Die Meister die hiernach in Frage kommen,wollen sich gern verpflichten,mit Ausweisscheinen darüber,wer sie sind,und dass sie Mitglieder der in Frage kommenden Fischerinnungen sind,zu versehen und wollen sich ferner verpflichten in der Sperrzeit vor Durchfahrt sich bei den militärischen Posten zu melden.

Die

16

Die Unterzeichneten haben bereits mit Eingabe vom 5. September 1914 gebeten die Einschränkungen der gedachten Bekanntmachung aufzuheben gegenüber den Meistern die zu den Fischerinnungen der Gubener- und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a.O. gehören und zwar mit der Massgabe, dass diese, soweit sie sich als zu den Innungen gehörig ausweisen, und ihre Ausweise den militärischen Posten vorlegen, diesen Einschränkungen nicht unterworfen sind. Die Unterzeichneten sind auf jenes Gesuch s.Zt. abschläglich beschieden.

Mit Rücksicht auf die inzwischen noch weiter eingetretene bedrängte Lage erlauben sich die Unterzeichneten jetzt nochmals ein Bittgesuch um Erteilung der Genehmigung einzureichen.

Obermeister	Obermeister
Fischerstrasse 79	Ziegelstrasse 5

V.
Vorl. 1 Monat
29/2. 16.

V.

1) Herrn Schmeddinke, Fr. gg. fragen ich ergebenst an, ob Ihnen bereits eine Antwort auf meine Eingabe v. 26. Januar d. J. zugegangen ist.

2) Nach 2 Wochen.

4/3.14.

1114

2/4 3.14

erl.

M

29. März 6

Herrn

Obermeister Karl S c h m ä d i c k e

h i e r

Fischerstr. 79

Sehr geehrter Herr !

In Sachen betr. die Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam - Einschränkung des Schiffahrtsbetriebes in den märkischen Wasserstrassen - frage ich ergebenst an, ob Ihnen bereits eine Antwort auf meine Eingabe vom 26. Januar cr. zugegangen ist.

Hochachtungsvoll, ergebenst

v. Justizrat

Nach 1 Monat
11/4. 16

v.
11/5. 1) An Schmädicke erinnern vom 29. März cr.
2) Nach 3 Wochen.

11/5. 16 1/6

12. 5. 16

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

11. Mai 6

18

Herrn

Obermeister Karl Schmädicke

hier

Fischerstr. 79

Sehr geehrter Herr!

In Sachen betr. die Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam - Einschränkung des Schiffahrtsbetriebs in den märkischen Wasserstrassen - frage ich ergebenst an, ob Ihnen bereits eine Antwort auf meine Eingabe vom 26. Januar 1916 zugegangen ist.

Hochachtungsvoll, ergebenst

Justizrat.

Herr Obermstr. Schmädicke teilt mit, dass dem Antrage v. 26. I. ds. stattgegeben ist. Die Sache ist somit erledigt.

13/5. [illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

V.

1) Abschr. ... K.K. [illegible]
[illegible]
2) Wvl. 1 Monat.
13/4.16

K.K.

1) Gebühr für das Schreiben an den Gerichtsvollzieher [illegible] — 1,—
2) [illegible] — 1,—
3) [illegible] Schreiben v. 29. 3. u. 11. 4. 17 [illegible] — 50
Sa. 2,50

13/6.

15./5.16

13/5.

79

15. Mai 6

Herrn

Obermeister Karl S c h m ä d i c k e

h i e r

Fischerstr. 79

Sehr geehrter Herr !

In Sachen betr. die Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Potsdam -Einschränkung des Schiffahrtsbetriebes in den märkischen Wasserstrassen - übersende ich Ihnen umseitig ergebenst meine Kostenrechnung zur gefl. Begleichung.

Hochachtungsvoll, ergebenst

Justizrat

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

K o s t e n - R e c h n u n g

1. Gebühr für das Schreiben an das Generalkommando Berlin Art. 9 LGO.	1,-- M
2. Pauschsatz Art. 15 LGO.	1,-- "
3. Copialien und Porto für Schreiben vom 29.3., und 11. 4. cr. je 25 Pfg. =	-,50 "
Sa:	2,50 M

47.

M. 26/5.16

Der Justizrat

J.

Beifügen

F. 26.5.16

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O, den 27. September 1916

An

das Generalkommando

Berlin W.10

Genthinerstr.2

Betrifft Bekanntmachung
des Herrn Regierungspräsidenten
Potsdam
Amtsblatt Potsdam vom 1. September 1914
No 1002 Sonderausgabe dazu

Auf das Gesuch vom 5. September 1914 war zunächst eine abschlägige Antwort eingegangen.

Auf nochmalige Einreichung des Gesuches den Mitgliedern der hiesigen Fischerinnungen die Genehmigung zu erteilen, auf der Oder auch unterhalb 500 m ober - und unterhalb der Brücke der Märkisch Posener Eisenbahn b/Frankfurt a/O zwecks Ausübung der Fischerei sich mit ihren Fischerkähnen bewegen zu dürfen, ist auf dieses

abermalige

abermalige Gesuch vom 26. Januar 1916 eine solche Genehmigung erteilt worden.

Diese Genehmigung zur Durchfahrt durch die gedachte Brücke und zur Fischereiausübung in den gedachten Strecken ober - und unterhalb ist damals aber nur den damals anwesenden und die Fischerei ausübenden namentlich bezeichneten Meistern der Fischerinnungen erteilt worden.

Damals waren aber nicht anwesend, sondern im Heeresdienst abwesend :

1. Fischermeister Paul Schulze aus Frankfurt a/O, Fischerstr. 8
2. Fischermeister Gustav Schwartz , ebenda Fischerstr. 61

Diese beiden Fischermeister sind nunmehr aus dem Heeresdienst entlassen und üben wieder die Fischerei als Meister der hiesigen Fischerinnungen aus.

Der unterzeichnete Obermeister beantragt hierdurch :

geneigtest die Genehmigung zur Durchfahrt unter der Eisenbahnbrücke der Märkisch Posener Eisenbahn b/Frankfurt a/O und die Fischereiausübung innerhalb von 500 m ober - und unterhalb auch den vorbezeichneten beiden Fischermeistern Paul Schulze und Gustav Schwartz erteilen zu wollen.

Karl Schmoeltke
Obermeister
Fischerstr. 79

21

olche Genehmi-

gedachte Brücke
Strecken ober -
s anwesenden
eichneten Mei-

Heeresdienst

a/O,Fischerstr.
ischerstr.61
dem Heeres-
ei als Meister

rdurch :
t unter der
senbahn b/Frank -
halb von 500 m
hneten beiden
Schwartz erteilen

V.

1. Wdt. erhält A.K. zur gefl. Begl.
2. Wv. 1 Monat.

31/12.

A.K.

1. Gebühr d. Frachtsatz für den Auftrag [illegible] 4,— M.

31/12

30/11.

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat
Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a. O.
Telephon Nr. 184.

Frankfurt a. O., den 19

An
das Königliche -Gericht
Abteilung

In Sachen
c/a

3 überreiche ich anliegend:

1. meine Handakten,
2. meine Kostenrechnung,
3. Abschrift derselben

mit dem ergebenen Antrage, den Betrag der Kosten auf Mk. Pf. festzustellen und mir den Beschluß zuzusenden.

Der Justizrat.

ostsche

In Sa
gieru
des S
stras
umste
gefl.

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

19

...nd:

...ten,

...echnung,

...elben

...Antrage, den Betrag der

... Mk. ...... Pf. festzustellen

... zuzusenden.

...Justizrat.

t Gebhardt
...walt und Notar
...furt a/Oder
...gastrasse 4...

Frankfurt a/O., den 1. No...

Postscheckkonto 27808

Herrn

Obermeister Karl Schmädicke

hier

Fischerstr.79

Sehr geehrter Herr!

In Sachen betr. die Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam - Einschränkung des Schiffahrtsbetriebes in den märkischen Wasserstrassen (Eisenbahnbrücke) übersende ich Ihnen umstehend ergebenst meine Kostenrechnung zur gefl. Begleichung.

Hochachtungsvoll, ergebenst

Justizrat.

22

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat
Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a. O.
Telephon Nr. 184.

Frankfurt a. O., den

An
das Königliche -Gericht
Abteilung

Kostenrechnung

Gebühr und Pauschsatz für den Antrag vom 27.9.16 Art. 9,15 L.G.O. 2,-- M

Der Justizrat

2 M. ...

V.

...

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Antrag
2,-- M
===========
t

...t Gebhardt
...walt und Notar
...furt a/Oder
...gastrasse 4

...ung der
... Lebuser Vorstadt
~~Hier~~

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
210

...lley-Fischerei

1917

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat
Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a. O.
Telephon Nr. 184.

Frankfurt a. O., den

An

das Königliche -**Gericht**

Abteilung

Kostenrechnung

Gebühr und Pauschsatz für den

vom 27.9.16 Art.9,15 L.G.O.

Der Justizra

V.

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

24

...t Gebhardt
...walt und Notar
...furt a/Oder
...gstrasse 4.

Akt.

Entwässerung der
Gubener u. Lebuser Vorstadt
~~Hier~~

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
210

betr.
Uklay-Fischerei

1917

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Justizrat
Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a. O.

Telephon Nr. 184.

Fran

An
das Königliche -Gericht
Abteilung

Kost
Gebühr und Pausc
vom 27.9.16 Art.

Der J

vor das Königliche Gericht
zu auf den von dem Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen:

1. das Urteil des Königlichen Gerichts zu vom ten 19 aufzuheben.

2.

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

25

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a/Oder
Regierungsstrasse 4a

An

d

der

und

1029/17

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a.O., den 13. Oktober 1917

An

den Herrn Regierungspräsidenten

h i e r

A n t r a g
der Fischerinnungen der Gubener -
und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a. O.

Euer Hochwohlgeboren

unterbreiten hierdurch das nebengenannten Fischerinnungsvorstände die gehorsame Bitte
auch in diesem Jahre vom 15.Oktober
1917 bis zur Frühjahrsschonzeit 1918
die Ukleyfischerei mit den dafür fest-
gesetzten Netzen zu erlauben.
Zur Begründung nehme ich auf die in den
früheren Gesuchen geltend gemachten Um -
stände und auf die jahrelange Gewährung
dieser Erlaubnis Bezug.

Der Oberaltmeister d
der Fischerinnung der Gubener Vorstadt
für diese und die Fischerinnung der
Lebuser Vorstadt

F. 13.10.17

1029/17.

1

K.R.

Gebühr u. Portosatz für den Antrag v. 13.10.17 an den Regierungspräsidenten Art. 9,15 L.G.O. 2,50 M.

20/12.17.

M

Kosten sind bez. in Sachen Fisch. Fischer v. Zavitk 2 9/10

v.

Zu den Fischereiakten

16/1.18.

vor das Königliche .... -Gericht

zu .... auf den von dem Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen:

1. das Urteil des Königlichen .... Gerichts .... zu .... vom .... ten .... 19 .... aufzuheben.

2. ....

....

....

....

....

....

....

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

27

staff_1-313_ba1-tit27-nr210
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

In Sachen

d

zu

vertreten durch den

Rechtsanwalt **Gebhardt** zu Frankfurt a. O.

gegen

d

Beklagte

vertreten durch den Rechtsanwalt

wegen

Aktenzeichen:

An

das Königliche -Gericht

zu

Vogel & Reuber, Frankfurt, Oder.

Kosten zahlt Mandant.

Verhandlungstermin

auf den ten 19

Uhr mittags,

Straße Nr. Treppe Zimmer Nr.

, den ten 19

Königliches -Gericht.

lege ich hiermit Namens de

durch die auf der Gerichtsschreiberei niedergelegte Vollmacht legitimiert, gegen das am ten 19 verkündete und am ten 19 zugestellte Versäumnisurteil des Königlichen -Gerichts zu

Einspruch

ein und lade de

zu Händen Vertreters, des

28

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr210

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)